



# HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Bernd Vohl (AfD), Andreas Lichert (AfD), Klaus Gagel (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 18.02.2021**

**Fluglärm rund um das Entwicklungsgebiet Wiesbaden Ostfeld/Kalkofen – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Chef der Staatskanzlei**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die rund um das Wiesbadener Ostfeld beheimateten Stadtteile sind durch den südlich von Erbenheim gelegenen Militärflugplatz der US Army und die von der US Army Garnison Wiesbaden (USAG Wiesbaden) durchgeführten Sicht- und Orientierungsflüge stark von Fluglärm betroffen, der von Drehflüglern (Hubschraubern) und Strahlflugzeugen (Düsenjägern) ausgeht. Die An- und Abflugschneise für den Instrumentenflug befindet sich direkt im Bereich des Areals im Ostfeld; der Lärm ist somit in weiten Teilen der angrenzenden Gebiete sehr deutlich wahrnehmbar. Für viele der Anwohner ist dies besonders deshalb belastend, da wochentags meist bis 24 Uhr geflogen wird und im Sommer sogar bis 2 Uhr. Hinzu kommt zudem der Fluglärm des Frankfurter Flughafens.

Außerdem plant die Stadt Wiesbaden die Errichtung eines neuen Stadtteils auf dem Gelände des Ostfeldes/Kalkofen. Dort sollen bis zu 6.000 neue Wohnungen entstehen, die zwischen 8.000 und 12.000 Menschen eine Heimat bieten sollen.

### Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die Hessische Landesregierung ist sich der von Fluglärm ausgehenden Belastungen der Bürgerinnen und Bürger in der ohnehin dicht besiedelten und verkehrsreichen Rhein-Main-Region bewusst. Sie ist deshalb bemüht, die Fluglärm-Betroffenheit der Bevölkerung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf das unabwendbare Maß zu beschränken. Dies gilt auch für den Fluglärm, der von dem militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim (WAAF Wiesbaden Army Airfield) ausgeht.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Anzahl der jährlich zugelassenen Flugbewegungen von maximal 20.000 Flugbewegungen entsprechend der im Frühjahr 2012 zwischen der zuständigen Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BImA) und dem Heereshauptquartier USAREUR (heute: USAREUR-AF) ausgehandelten Nachtragsvereinbarung zu der geltenden völkerrechtlichen Liegenschaftsüberlassungsvereinbarung in keinem der hier dargestellten Jahre erreicht, oder gar überschritten worden ist (vgl. hierzu Antwort auf Frage 4).

Auch ist mit der im Jahre 2011 durch USAREUR eingerichteten sog. „Lärmschutzkommission“ ein Forum geschaffen worden, in dem sich die beteiligten Akteure mit dem Ziel austauschen, die mit dem Flugbetrieb auf dem Army Airfield verbundenen Lärmbelastungen auf das unverzichtbare Minimum zu reduzieren. Diese Lärmschutzkommission, deren Einrichtung nach deutschem Luftrecht grundsätzlich nur für an Linienverkehr angeschlossene Verkehrsflughäfen vorgesehen ist, setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der US-Garnison Wiesbaden, der Landeshauptstadt Wiesbaden, benachbarter Kommunen, der Bürgerinitiative Bilgus sowie den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern der anliegenden Ortsteile.

Zur Reduzierung der Belastungen, die sich aus dem Fluglärm ergeben, sind die Flugbetriebszeiten für die Garrison Wiesbaden-Erbenheim im Militärischen Luftfahrthandbuch für Deutschland festgelegt. Danach sind in der Winterzeit Flüge im Zeitraum von 07:00 bis 23:00 Uhr zulässig, in der Sommerzeit von 07:00 bis 24:00 Uhr. Nach 24:00 Uhr sind Starts von Flugzeugen grundsätzlich nicht vom Flugplatz Erbenheim erlaubt. Für Hubschrauber im Rahmen des Nachtflugprogrammes sind Landungen ausnahmsweise auch nach 24:00 Uhr zulässig, allerdings nur in der Zeit von Mai bis August montags bis donnerstags bis 01:30 Uhr (Monate Mai und August) bzw. bis 02:00 Uhr (Monate Juni und Juli).

Der Reduzierung des Fluglärms dienen zudem die Sicherheitsmindesthöhen nach den Bestimmungen der Luftverkehrsordnung (LuftVO). Flüge sind oberhalb der dort festgelegten Sicherheitsmindesthöhen durchzuführen, sofern und soweit sie in niedrigeren Höhen zu unnötigen Belastungen durch Fluglärm führen (vgl. hierzu Antwort auf Frage 3). Flugbewegungen über 1.500 Fuß NN im Nahbereich des Erbenheimer Flugplatzes müssen allerdings mit der Flugsicherung des Frankfurter Flughafens koordiniert werden, da ab dieser Höhe aufwärts der Luftraum des Verkehrsflughafens beginnt.

Der für eine mögliche Bebauung vorgesehene Planungsbereich Ostfeld/Kalkofen liegt in den lateralen Grenzen eines Bauschutzbereichs nach §§ 12 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 a und 1 b sowie § 12 Abs. 3 Nr. 2 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des militärischen Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim. Bei einer möglichen städtebaulichen Entwicklung des Geländes Ostfeld/Kalkofen in Wiesbaden ist in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Existenz des Erbenheimer Flugplatzes zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes, die ausdrücklich vorsehen, dass auf die Belange des (Luft-)Verkehrs und des Lärmschutzes Rücksicht zu nehmen sind.

Zur Erstellung eines Lärmgutachtens im Zuge möglicher Planungen zur städtebaulichen Entwicklung von Ostfeld/Kalkofen besteht vorliegend keine Verpflichtung (vgl. Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Teil II, HLT-Drucks. 20/5132, Frage 7). Diese sind lediglich für Großflughäfen zu erstellen. Darunter sind nach Artikel 3 der EG-Richtlinie 2002/49/EG Flughäfen zu verstehen, die ein Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr verzeichnen. Der militärische Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim ist nicht als Großflughafen in diesem Sinne ausgewiesen, die Anzahl der jährlich zugelassenen Flugbewegungen liegt deutlich unter 50.000 p.a.

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 basiert auf Auskünften, die die Hessische Landesregierung bei Dritten eingeholt hat (hier: Landeskommmando Hessen der Bundeswehr, USAREUR-AF).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist die Sollstärke der USAG Wiesbaden derzeit und wie hat sich diese im Zeitraum 2015 bis 2020 entwickelt?

Für die Jahre 2015, 2016 konnten keine Angaben erhalten werden. In den Jahren 2017-2020 umfasste die US-Heeresgarnison Wiesbaden folgende Stärke:

	2017	2018	2019	2020
Gesamtzahl der Beschäftigten im Bereich USAG Wiesbaden	7.493	6.830	6.736	6.896
Reservekontingent	58	58	61	61
Angehörige militärisches Personal	3.519	3.499	3.485	3.613
Angehörige Zivilbedienstete	2.174	1.905	1.768	1.871
<b>Gesamtstärke</b>	<b>13.244</b>	<b>12.292</b>	<b>12.050</b>	<b>12.441</b>

Frage 2. Wie viele Luftfahrzeuge von welchem Typ  
a) waren in Wiesbaden im Zeitraum 2015 bis 2020 stationiert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?  
b) werden in den nächsten Jahren in Wiesbaden erwartet?  
c) können maximal auf dem Flugplatz stationiert werden?

**Zu Frage 2 a:** Die Anzahl und der Typ der Luftfahrzeuge ergeben sich aus nachfolgender Tabelle. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erfassung im Lärmschutzprotokoll erst seit 2016 erfolgt. Eine Aufschlüsselung der Stationierung nach Monaten erfolgt seitens USAREUR-AF nicht.

Luftfahrzeuge / Typ	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Zugeteilte Luftfahrzeuge insgesamt</b>					
<b>darunter Flugzeuge i.S.d. 1 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG insgesamt</b>	10	10	10	9	8
darunter Cessna UC-35	4	4	4	4	4
darunter Beechcraft C-12 / C-12U	6	6	6	5	4

Darunter Hubschrauber i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG insgesamt	10	11	10	10	10
Darunter UH-60 Black Hawk	9	9	9	9	9

**Zu Frage 2 b:** USAREUR-AF erwartet eine Entscheidung des zuständigen United States Department of the Army. USAREUR-AF rechnet in den kommenden drei bis fünf Jahren mit einer Stationierung von weiteren 10 bis 14 Luftfahrzeugen in Wiesbaden.

**Zu Frage 2 c:** Auf Basis der im Frühjahr 2012 zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem US-Heereshauptquartier Europa (USAREUR) ausgehandelten Nachtragsvereinbarung zu der geltenden völkerrechtlichen Liegenschaftsüberlassungsvereinbarung (siehe auch Vorbemerkung) ist die Anzahl der auf dem Airfield der „Clay-Kaserne“ dauerhaft stationierten Luftfahrzeuge auf maximal 40 beschränkt. Allerdings sind von dieser Begrenzung solche Luftfahrzeuge nicht umfasst, die sich nur vorübergehend am Airfield Wiesbaden-Erbenheim befinden.

Frage 3. In welcher Höhe überfliegen die US-Luftfahrzeuge das Entwicklungsgebiet Ostfeld/Kalkofen nach Kenntnis der Landesregierung (Höhenmessung über dem Boden)?

Die Hessische Landesregierung führt keine Höhenmessungen, d.h. Messungen der vertikalen Höhe bei Überflug von Luftfahrzeugen über das Wiesbaden Army Airfield oder das mögliche Entwicklungsgebiet Ostfeld/Kalkofen durch. Die Überflughöhe wird durch die Heeresfliegerabteilung des US-Hauptquartiers von USAREUR-AF ermittelt.

Nach Auskunft der Heeresfliegerabteilung USAREUR-AF wird das Ostfeld in Übereinstimmung mit geltendem Luftrecht auf Basis der für das Wiesbaden Army Airfield veröffentlichten Flugverfahren von landenden Flugzeugen, die die Landebahn 07 anfliegen, in einer Höhe von ca. 100m über Grund überflogen. Von der Startbahn 25 startende Flugzeuge überfliegen das Ostfeld jedoch deutlich höher.

Frage 4. Mit welcher Frequenz wurde das Entwicklungsgebiet Ostfeld/Kalkofen nach Kenntnis der Landesregierung im Zeitraum 2015 bis 2020 monatlich von den US-Luftfahrzeugen überflogen (bitte nach Monaten sowie ebenfalls nach Wochentagen und jeweiligen Zeitfenstern aufschlüsseln)?

Das von den US-Streitkräften auf dem Wiesbadener Army Airfield verursachte Niveau an jährlichen Flugbewegungen hat in dem hier nachgefragten Zeitraum zu keinem Zeitpunkt das maximal zulässige Kontingent von 20.000 Flugbewegungen erreicht (vgl. Vorbemerkung). Vielmehr liegt es mit gemittelt rund 11.000 Flugbewegungen jährlich bei etwa der Hälfte des zulässigen Kontingents. Dabei wird jeder Start und jede Landung als eine einzelne Flugbewegung gezählt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Flugbewegungen. Seitens der Heeresflieger am Wiesbaden Army Airfield wird dabei nicht ermittelt, in welcher Flugrichtung oder zu welcher Tageszeit eine Flugbewegung stattfand. Ob und in welcher Häufigkeit das Gebiet Ostfeld/Kalkofen, das möglicherweise städtebaulich erschlossen werden könnte, überflogen worden ist, kann daher ebenfalls nicht ermittelt werden.

Monat	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Januar	1.189	633	910	764	1.215	507	880
Februar	800	908	899	825	957	746	857
März	1.160	1.041	896	967	997	853	
April	1.100	1.163	875	1.354	1.124	1.115	
Mai	1.151	1.020	1.077	1.114	953	1.300	
Juni	1.014	796	1.064	1.141	670	1.006	
Juli	813	910	866	1.013	1.087	946	
August	680	966	944	1.111	802	769	
September	1.125	1.038	888	964	1.005	1.252	
Oktober	1.013	1.066	1.219	1.122	929	957	
November	573	832	928	764	776	721	
Dezember	530	326	802	355	681	0	
Gesamt	11.148	10.699	11.368	11.494	11.196	10.172	1.737
Durchschnittl. monatlicher Wert	929	892	947	957,83	933	847,67	868,5

Frage 5. Welcher Flächenanteil des Entwicklungsgebiets Ostfeld/Kalkofen steht im Eigentum der Stadt Wiesbaden und des Landes Hessen (bitte unter Angabe der Größe aufschlüsseln)?

Nach jetziger Kenntnis liegen im Entwicklungsgebiet rd. 30 ha (genau: 304.170 qm) domänenfiskalisches Eigentum des Landes Hessen.

Der Anteil der Domänenflächen in Landeseigentum beträgt somit rd. 6,7 % an dem mit rd. 451 ha geplanten Entwicklungsgebiet.

Zu möglichem Eigentum der Stadt Wiesbaden innerhalb des Entwicklungsgebiets liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 25. Mai 2021

**Axel Wintermeyer**